

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/15**

Alle Abgeordneten

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



21. Juni 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

I B 6 -1100-2/2022

Anna Ilievski

Telefon 0211 4972-2226

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Erweiterung Zweckbestimmung Kulturstärkungsfonds (Ergänzung der Vorlage 17/5216 i.V.m. der Vorlage 17/3588)**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird beantragt, die Einwilligung zur Erweiterung der Zweckbestimmung für den Mehrbedarf bei der Abwicklung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und der Administration von spartendifferenzierten Unterstützungsprogrammen aus dem Kulturstärkungsfonds im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Titelgruppe 88 im Kapitel 06 010) zu erteilen.

**Mehrbedarf bei der Abwicklung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen aus dem Kulturstärkungsfonds**

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen des Bundes in Höhe von 2,5 Mrd. EUR startete zum 1. Juli 2021 und ergänzt als dritte Säule - neben der Überbrückungshilfe und dem Bundesprogramm „Neustart Kultur“ - die Coronahilfen des Bundes.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Die Länderkulturbehörden verantworten in ihrem jeweiligen Land die administrative Umsetzung des Bundesprogramms und sind für die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Finanzhilfen zuständig. In Nordrhein-Westfalen haben das die Bezirksregierungen übernommen. Bei der Größenordnung des Sonderfonds war es aufgrund des erheblichen administrativen Aufwands notwendig, die Bezirksregierung personell durch einen externen Dienstleister bei der Prüfung und Bewilligung der Anträge zu unterstützen.

Zudem hat Nordrhein-Westfalen nach dem „einer für alle“-Prinzip eine bundesweite Hotline bereitgestellt, die nach dem Königsteiner Schlüssel mit den Ländern verrechnet wird. Die externe Unterstützung und der Anteil Nordrhein-Westfalens an den Hotline-Diensten werden aus dem Kulturstärkungsfonds finanziert (Vorlage 17/5216).

Aufgrund der weiterhin unsicheren Corona-Lage Anfang des Jahres 2022 wurde das Modul „Wirtschaftlichkeitshilfe“ bis zum 31. Dezember 2022 mit der Frist zur Antragsstellung im gesamten Sonderfonds bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Außerdem ist die Möglichkeit einer „freiwilligen Absage“ einen Monat später als geplant erst zum 31. März 2022 ausgelaufen. Diese Neuerungen im Sonderfonds erfordern eine entsprechende Anpassung im Betrieb der Hotline und der Inanspruchnahme des externen Dienstleisters bei der Antragsprüfung. Zusätzlich haben sich die Angaben einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zum Sonderfonds im Zeitablauf als überholt erwiesen, was sich insbesondere in der Bedarfsschätzung für die Hotline-Dienste niederschlägt: Sowohl die telefonische Beratung als auch das E-Mail-Service-Angebot wurden von Beginn an wesentlich stärker frequentiert als ursprünglich angenommen.

Aufgrund der hochwertigen Beratung durch die Hotline wurde das Land Nordrhein-Westfalen von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und den Ländern gebeten, das Beratungsangebot bis zum Ende der Antragsfrist vorzuhalten. Daher soll die Bereitstellung der Hotline-Dienste bis zum 30. Juni 2023 verlängert werden. Für Nordrhein-Westfalen sind bis zum 31. Dezember 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von rd. **361.000 EUR** erforderlich. Die Hotline wird für alle Länder insgesamt bis zum 31. Dezember 2022 rd. 1,9 Mio. EUR kosten.

Für die externe Unterstützung der Bezirksregierungen werden zusätzliche Mittel bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von rd. **590.000 EUR** benötigt. Insgesamt beläuft sich damit der Bedarf für den externen Dienstleister bis zum 31. Dezember 2022 auf rd. 2,19 Mio. EUR.

Für Nordrhein-Westfalen beläuft sich daher der zusätzliche Mittelbedarf bis zum 31. Dezember 2022 zur Abwicklung des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen auf insgesamt rund **951.000 EUR**.

Der Sonderfonds wird nach derzeitigen Planungen erst zum 30. November 2023 (Kassenschluss in Hamburg mit Deaktivierung der Plattform) auslaufen.

### **Mehrbedarf für die Administration von Corona-Hilfsprogrammen aus dem Kulturstärkungsfonds**

Mithilfe des Kulturstärkungsfonds werden spartendifferenzierte Förderprogramme finanziert, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kulturbranche abmildern und einen langfristigen Schaden des Kulturbetriebes verhindern sollen. Die Administration erfolgt zum Teil unter Zuhilfenahme der unten aufgeführten Organisationen bzw. Verbände, die die einzelnen Sparten mit ihren Einrichtungen und Gruppen seit langem vertreten und daher eine weitreichende Expertise zur Beratung und Begleitung der Antragstellenden vorhalten. Sie stehen für eine sachgerechte Abwicklung der Hilfsprogramme, befinden sich in engem Austausch mit den Akteuren und der Landesregierung und garantieren eine fachkundige Begleitung der Prozesse. Dadurch entsteht zusätzlicher Administrationsaufwand bei den einzelnen Organisationen, der ebenfalls aus dem Kulturstärkungsfonds finanziert werden soll. Dieser Mehraufwand konnte mitunter erst im Laufe der Konzeption und Umsetzung der Programme konkretisiert werden.

Nach den aktualisierten Bedarfsermittlungen ergibt sich im Einzelnen folgender Mehrbedarf für die Administration der Programme:

Coronahilfe Livemusikstätten	LINA	98.000 EUR
Aufführungsförderung Freie Szene	Landesbüro Freie Darstellende Künste	80.000 EUR
	Landesbüro Tanz	55.000 EUR
	Center for Literature	20.000 EUR
Auftrittsmöglichkeiten Autorinnen und Autoren	Westfälisches Literaturbüro Unna	12.000 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>265.000 EUR</b>

### Zusätzlicher Finanzbedarf gesamt

Der gesamte Mehrbedarf für Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2022 ist mit **rd. 1,216 Mio. EUR** (951.000 EUR (Sonderfonds) + 265.000 EUR (Administrationskosten)) zu beziffern. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Die Mittel können im Rahmen des bereits bewilligten Haushaltsrahmens bereitgestellt werden.

  
Lutz Lienenkämper